

Stadt Gummersbach
Bebauungsplan Nr. 316 „Gummersbach – Am
Strombach“

und Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. G5 1. Änderung „Strombach – Am Hassel“ und die „2. Änderung (vereinfacht)“ im Geltungsbereich des BP 316

Begründung Teil B
Umweltbericht

Inhalt

1.	Einleitung.....	4
1.1.	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	4
1.2.	Beschreibung des Untersuchungsraums.....	4
1.3.	Ziel der Planung.....	5
1.4.	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes	5
1.4.1.	Fachgesetze	5
1.4.2.	Planungsvorhaben.....	7
2.	Methodisches Vorgehen	9
3.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
3.1.	Schutzgut Mensch	9
3.1.1.	Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Basisszenario)	9
3.1.2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	11
3.2.	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	12
3.2.1.	Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Basisszenario)	12
3.2.2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	13
3.3.	Schutzgut Boden / Fläche	15
3.3.1.	Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Basisszenario)	15
3.3.2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	16
3.4.	Schutzgut Wasser	17
3.4.1.	Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Basisszenario)	17
3.4.2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	18
3.5.	Schutzgut Klima und Luft.....	19
3.5.1.	Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Basisszenario)	19
3.5.2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	19
3.6.	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	20

Begründung der Stadt Gummersbach zum Bebauungsplan Nr. 316
„Gummersbach – Am Strombach“ (Teil B Umweltbericht)

3.6.1. Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Basisszenario)	20
3.6.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	20
3.7. Schutzgut Orts- und Landschaftsbild.....	20
3.7.1. Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Basisszenario)	20
3.7.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	20
3.8 Wechselwirkung	21
3.9 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	21
3.10 Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien.....	21
3.11 Bewältigung der baurechtlichen Eingriffsregelung	22
3.12 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	22
4. Zusätzliche Angaben.....	22
4.1 Technische Verfahren / Untersuchungsmethoden / Fachgutachten.....	22
4.2 Hinweise auf Schwierigkeiten	22
4.3 Monitoring / Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	23
4.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	23
5. Ergebnis der Umweltprüfung	24
Literaturverzeichnis.....	25

1. Einleitung

1.1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Die Stadt Gummersbach und ihre Ortsteile spielen aufgrund ihrer Nähe zum Ballungsraum Köln eine wichtige Rolle als Wohn-, Verwaltungs-, Dienstleistungs- und Einkaufsstandort. Diese Lage führt zu einem erhöhten Bedarf an Wohnbauflächen, um den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden. Daher wird der Bebauungsplan Nr. 316 „Gummersbach – Am Strombach“ aufgestellt, um in direkter Stadtrandlage Wohnbaufläche zu schaffen und den Wohnbedarf zu decken. Zusätzlich soll der Bedarf von Kindertageseinrichtungen durch den Neubau einer Kindertagesstätte erfolgen und die derzeit im Bestand genutzte Sporthalle soll durch einen Neubau ersetzt werden.

Es ist zu erwarten, dass sich aufgrund der demografischen Entwicklung die Einwohnerzahl der Stadt Gummersbach erhöhen wird. Die Anzahl der Haushalte wird daher auch voraussichtlich weiterhin zunehmen. Diverse Wohnmöglichkeiten, darunter Doppelhäuser, Reihenhäuser und Mehrfamilienhäuser, präsentieren ein umfassendes Wohnraumangebot sowohl im preisgedämpften Segment als auch im freifinanzierten Sektor. Die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken in zentraler Lage berücksichtigt diese Prognose. Gleichzeitig soll durch die Schaffung von Wohnbaugrundstücken der Abwanderung von Einwohnern aus Gummersbach entgegengewirkt werden. Eine für den Standort angemessene bauliche Wohnnutzung als Erweiterung des Bestandes und die Überplanung des derzeit ungenutzten Schulgrundstücks ist somit planerisches Ziel.

Die Umsetzung des städtebaulichen Konzepts ist sichergestellt, da die Stadt Gummersbach Eigentümerin der neu zu beplanenden Flächen ist und eng in den Planungsprozess eingebunden wurde. Die planungsrechtliche Absicherung des bestehenden Kindergarten im Norden ist ebenfalls im Verfahren berücksichtigt.

1.2. Beschreibung des Untersuchungsraums

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage Strombach. Es ist begrenzt durch einen Sportplatz der DJK Gummersbach im Nordwesten, bestehende Wohnbebauung Strombachs im Westen, Freiflächen im Süden und die Virchowstraße im Nordosten.

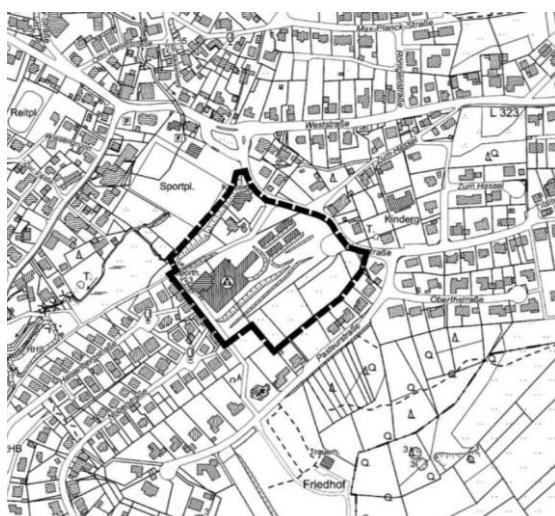


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans; Quelle: GEOportal.NRW

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Gummersbach-Strombach, westlich des Stadtzentrums von Gummersbach. Westlich des Plangebiets gilt der Bebauungsplan Nr. 163, der ein Allgemeines Wohngebiet festlegt. Das Plangebiet ist als Grundstück für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung für eine Schule festgesetzt. Der Geltungsbereich beinhaltet die Bestandsgebäude einer ehemaligen

Begründung der Stadt Gummersbach zum Bebauungsplan Nr. 316 „Gummersbach – Am Strombach“ (Teil B Umweltbericht)

Schule (Flurstücke 2752, 1891), einer Sporthalle (Flurstück 2752), vier Pavillons (Flurstück 2752) und ein Hausmeisterwohnhaus (Flurstück 3186) sowie eines Kindergartens (Flurstück 2787). Der Betrieb der städtischen Hauptschule wurde bereits 2015 eingestellt. Die Turnhalle im Nordwesten des Plangebiets wird jedoch weiterhin von ortsansässigen Sportvereinen regelmäßig genutzt. Das Plangebiet ist von einer deutlichen Topographie von (ca. 286 m über NHN bis ca. 306 m über NHN) geprägt und befindet sich auf einer Höhe von ca. 300 m über NHN und stellt sich als Süd nach Nord deutlich abfallend dar. Die Umgebung ist vorwiegend von Wohngebäuden geprägt. Weiterhin befinden sich der Fluss Strombach und angrenzende Grünflächen nordwestlich des Plangebiets. In unmittelbarer Nähe befinden sich außerdem ein Feuerwehrgerätehaus sowie ein weiterer Kindergarten. Nördlich grenzt der Geltungsbereich an den Sportplatz des örtlichen Sportvereins DJK Gummersbach 1961 e.V.

1.3. Ziel der Planung

Ziel des Vorhabens des Bebauungsplans 316 „Gummersbach – Am Strombach“, ist die Entwicklung eines neuen Wohngebietes für Gummersbach Strombach. Neben einer Reihe von Mehrfamilienhausstrukturen sollen weiterhin Reihen- sowie Doppelhäuser entstehen. Zusätzlich sind die Nutzungen Kindertageseinrichtung sowie Sporthalle zu entwickeln. Das Plangebiet soll durch eine Ringerschließung erschlossen werden und an die nordwestlich angrenzende Virchowstraße anbinden. Insgesamt sollen rund 60 Wohneinheiten entstehen, davon ca. 35 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern, 8 in Reihenhäusern und 16 in Doppelhäusern.

1.4. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes

1.4.1. Fachgesetze

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in Fachgesetzen sowie in Fachplänen festgelegten relevanten Ziele des Umweltschutzes. Für die Umweltprüfung nach Baugesetzbuch ist der Katalog der Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 maßgebend.

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ul style="list-style-type: none">• die biologische Vielfalt,• die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie• die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind <ul style="list-style-type: none">• der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als

Begründung der Stadt Gummersbach zum Bebauungsplan Nr. 316
 „Gummersbach – Am Strombach“ (Teil B Umweltbericht)

		<ul style="list-style-type: none"> ○ Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen ○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, ○ Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen • Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderung • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
Fläche	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserkirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Niederschlagswasser ist für erstmals bebaute oder befestigte Flächen ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
Klima	Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Begründung der Stadt Gummersbach zum Bebauungsplan Nr. 316
 „Gummersbach – Am Strombach“ (Teil B Umweltbericht)

Mensch	TA Lärm / BImSchG & VO / DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz, insbesondere am Entstehungsort aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung notwendig.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch / Denkmalschutzgesetz NRW	Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor negativen Einflüssen, Überbauung etc.

1.4.2. Planungsvorhaben

Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln, stellt den Geltungsbereich als „Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB)“ dar. Die Zielsetzungen dieses Bebauungsplanentwurfs zum Wohnraum – stimmen mit den Zielaussagen überein.

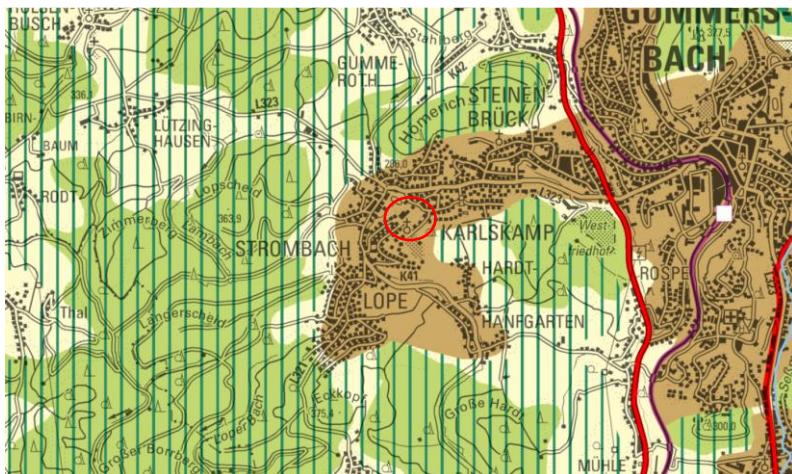


Abbildung 2 Regionalplan Köln; Quelle: GEOportal.NRW, bearbeitet: ISR GmbH

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“, „Bücherei“ und „Turnhalle / Sporthalle“ dargestellt. Der nordwestliche Teil des Geltungsbereichs ist als Grünfläche dargestellt. Die Grünfläche ist von Wohn- und Grünflächen umgeben. Der Bebauungsplan Nr. 316 „Gummersbach – Am Strombach“ kann somit nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans entwickelt werden. Daher soll im Parallelverfahren die 141. Änderung des Flächennutzungsplans zugunsten einer vorwiegenden Darstellung des Plangebietes als Wohnbauflächen durchgeführt werden.

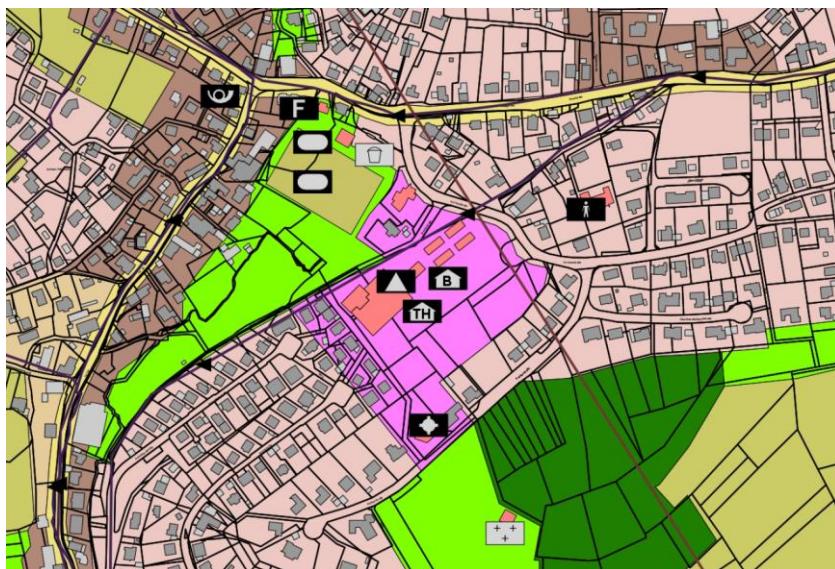


Abbildung 3 Flächennutzungsplan Gummersbach; Quelle: Stadt Gummersbach

Rechtkräftiger Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. G5 1. Änderung „Strombach – Am Hassel“. Für das Neubaugebiet „Strombach – Heisenbergstraße“ sowie in der 2. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. G5 „Strombach – Am Hassel / 1. Änderung“ für die Erweiterung der Zweckbestimmung Kita, um eine Kita im Norden zu ermöglichen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2022 durch den Rat Gummersbach als Satzung beschlossen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. G5 „Strombach – Am Hassel/ 1. Änderung“, „2. Änderung (vereinfacht)“ sind Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen gemäß 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung Kindergarten sowie Turnhalle festgesetzt.

Landschaftsschutzgebietsverordnung

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebietsverordnung, die für diesen Bereich kein Landschaftsschutzgebiet festsetzt. Südlich der an das Plangebiet angrenzenden Wohnbebauung an der Pasteuerstraße grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG-GM-0001 an. Das Landschaftsschutzgebiet in Gummersbach, Strombach, verfolgt gemäß § 26 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes mehrere Schutzziele. Erstens soll die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden. Dies beinhaltet den Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere durch die Erhaltung von Landschaftselementen wie Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen sowie naturnahen Fließgewässern und Waldbereichen. Zweitens gilt der Schutz aufgrund der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, das durch sanft bewegte Hochflächen, Täler, historische Siedlungen, Waldbestände, Seen und kulturhistorisch bedeutsame Bodendenkmale geprägt wird. Drittens wird das Schutzgebiet aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Erholung geschützt, insbesondere durch die Wertschätzung der Waldbestände und der landschaftlichen Vielfalt für ruhige, siedlungsnahe, landschaftsbezogene Erholung sowie die Möglichkeit, unterschiedliche Landschaftsräume und Blickbeziehungen zu erleben. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Bergisches Land“ (NTP-002).

Schutzgebiete

Das Plangebiet und sein direktes Umfeld sind nicht Bestandteil eines Naturschutz-, Landschafts- oder FFH-Gebietes gemäß Natura 2000-Richtlinien.

Wald im Sinne des Gesetzes

Im Plangebiet befindet sich keine Waldflächen im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) bzw. Landesforstgesetzes (LFOG NRW).

2. Methodisches Vorgehen

Zu jedem Schutzgut wird zunächst der aktuelle Umweltzustand erfasst und dargestellt. Jeweils im Anschluss werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanvorhabens schutzgutbezogen beschrieben und bewertet. Begleitende bzw. bereits vorhandene Fachgutachten werden dabei berücksichtigt. Abschließend wird auf notwendige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hingewiesen.

Die Beurteilung der potenziellen Umweltauswirkungen orientiert sich an nachfolgender Bewertungsmatrix:

voraussichtliche Umweltauswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit
positive Wirkung	erheblich im positiven Sinne
keine Beeinträchtigung	nicht erheblich
geringe Beeinträchtigung	nicht erheblich
mittlere Beeinträchtigung	bedingt erheblich
hohe Beeinträchtigung	erheblich
sehr hohe Beeinträchtigung	sehr erheblich

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Das Plangebiet ist durch den ehemaligen Schulstandort geprägt. Große Teile des Plangebiets sind durch die Schule sowie vier Pavillons der Schule und dem zugehörigen Hausmeisterhaus bereits versiegelt. Weiterhin befindet sich im Nordosten eine Kindertagesstätte, welche als Bestand erhalten wird. Lediglich ein kleiner Bereich im Süden des Plangebiets besteht aus Grünflächen. Im Nordwesten ist das Gebiet begrenzt durch einen Sportplatz der DJK Gummersbach. Im Westen grenzt bestehende Wohnbebauung Strombachs an, im Süden grenzen Freiflächen an das Plangebiet und im Nordosten befindet sich die Virchowstraße.

3.1. Schutzgut Mensch

„Das Schutzgut „Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung“ umfasst sämtliche Funktionen der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der innerhalb des Plangebietes oder seines Wirkungsbereiches arbeitenden und wohnenden Menschen auswirken können“ (BUNZEL 2005). Die Bewertung betrifft daher einerseits die Gesundheit, die durch Lärm, Luftschadstoffe und andere Immissionen beeinträchtigt, andererseits aber auch die regenerativen Aspekte, wie die Wohn-, Freizeit- und Erholungsfunktion, die durch eine Inanspruchnahme von Flächen beeinflusst werden kann.

3.1.1. Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Basisszenario)

Lärm

Da die mit der Planung verbundenen Lärmauswirkungen als gering eingeschätzt wurden, wurde keine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

Begründung der Stadt Gummersbach zum Bebauungsplan Nr. 316 „Gummersbach – Am Strombach“ (Teil B Umweltbericht)

Verkehrslärm

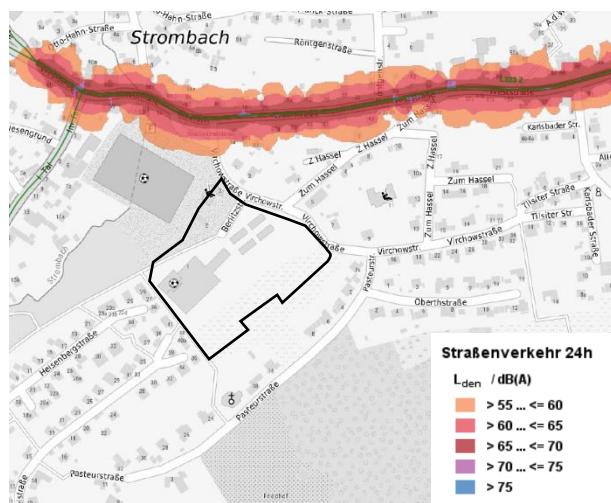


Abbildung 4 Verkehrslärm 24h; Quelle: GEOportal.NRW

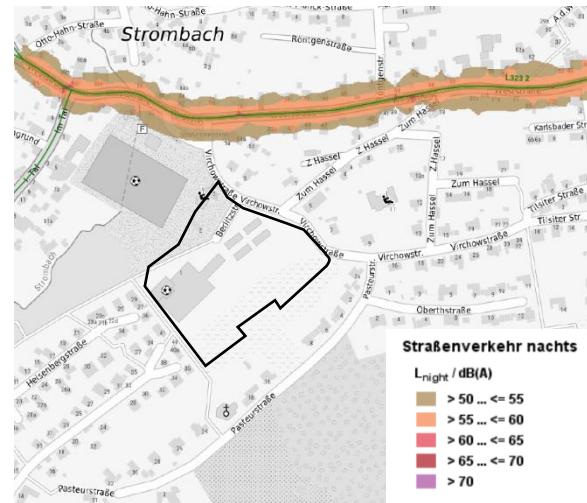


Abbildung 5 Verkehrslärm Nacht; Quelle: GEOportal.NRW

Die Umgebungslärmkarten zeigen den Straßenverkehrslärm, welcher von der Weststraße (L323) ausgeht. Es ist zu erkennen, dass weder bei Tag noch bei Nacht der Lärm der Straße Auswirkungen auf das Plangebiet hat. Die Umgebungsstraßen sind hier nicht berücksichtigt worden. Es ist aber davon auszugehen, dass der Lärm der Umgebungsstraßen verhältnismäßig zur Einwohnerschaft und den Nutzungen in der Umgebung, gering ausfällt. Die Bundesstraße Westtangente (B256), welche sich ca. 1,5 km östlich des Plangebiets befindet, erzeugt in der Umgebung die meisten Lärmemissionen, hat aber dennoch keine Auswirkungen auf das Plangebiet.

Auf dem Plangebiet sind aktuell nur wenig aktive Nutzungen. Der meiste Verkehr geht von der Kindertagesstätte und der Sporthalle im Norden aus, welche in der Neuplanung in ihren Nutzungen erhalten bleiben.

Gewerbelärm

Es ist kein größeres Gewerbe in der Umgebung des Plangebiets verortet.

Freizeitlärm

Nördlich des Plangebiets befindet sich ein Sportplatz des Vereins DJK Gummersbach 1961. Der Sportplatz verursacht durch Spiele und Trainingseinheiten des Vereins Freizeitlärm. Der von hier ausgehende Lärm wird einerseits durch absteigende Topographie eingefangen, andererseits gilt dieser Lärm als gebietsverträglich.

Geruch

Für das Plangebiet sind keine relevanten Geruchsemmissionen bekannt.

Licht

Lichthemissionen im Plangebiet und dessen Umgebung sind auf den Verkehr, die Straßenbeleuchtung sowie die angrenzende Wohnbebauung und die Kindertagesstätte im Norden des Plangebiets zurückzuführen.

Freizeit und Erholung

Das Plangebiet wird öffentlich nicht für Freizeit und Erholung erschlossen und weist darüber hinaus keine Funktion für die Erholungsnutzung auf. Südlich der Pasteurstraße, angrenzend an das Plangebiet, sind unter anderem dicht durch Gehölze bewachsene Grünflächen vorhanden. Südwestlich des

Begründung der Stadt Gummersbach zum Bebauungsplan Nr. 316 „Gummersbach – Am Strombach“ (Teil B Umweltbericht)

Plangebiets fließt der Strombach, welcher als Erholungsort für z.B. Spaziergänge dient. Insgesamt ist Gummersbach Teil des „Naturparks Bergisches Land“. Als eines von 104 Naturparks in Deutschland, setzt sich der Naturpark Bergisches Land als Ziel die Kulturlandschaft mit ihrer Biotop- und Artenvielfalt zu erhalten und als Ort der Erholung dem nachhaltigen Tourismus und der Bewohnerschaft zu dienen.

Störfallrisiko / Katastrophenschutz

Es ist kein Störfallrisiko für das Plangebiet bekannt.

3.1.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Lärm

Für Lärmimmissionen ist eine wechselseitige Betrachtung erforderlich. Es sind die Einwirkungen der vorhandenen Lärmbelastungen durch Verkehr und Gewerbe auf die neue Anlage zu untersuchen und ggf. Schutzmaßnahmen zu ermitteln. Weiterhin sind die Auswirkungen der Neuplanung – insbesondere der Stellplätze – auf die benachbarte Wohnnutzung zu untersuchen.

Verkehrslärm

Die Lärmbelastung durch Straßenverkehrslärm auf das Plangebiet ist wie bereits erwähnt lediglich im Bereich der Weststraße (L323) im Norden sowie der Westtangente (B256) stärker ausprägt. Beide Straßen haben allerdings keine Lärmauswirkungen auf das Plangebiet (sh. Abb. 2 und 3).

Von der Neuplanung des ehemaligen Schulgrundstücks wird kein starker Verkehrslärm erwartet. Die neu geplante Kita südlich der Berlitzerstraße wird den bereits vorhandenen Hol- und Bringverkehr insbesondere am Morgen und Nachmittag voraussichtlich verstärken. Der Verkehr der Sporthalle wird ähnlichen Lärm wie aktuell erzeugen. Durch die neuhinzukommende Nutzung als Veranstaltungshalle, könnte hier auch am Wochenende vermehrt Verkehr auftreten. Es ist davon auszugehen, dass durch die Wohnnutzung, welche die größte Fläche des Plangebiets einnehmen wird, ein erhöhtes Verkehrsaufkommen damit stärkerer Verkehrslärm auftreten wird. Dies ist jedoch vergleichbar mit den Nutzungen in der Umgebung und wird somit als verträglich eingeschätzt.

Gewerbelärm

Die Neuplanung des Plangebiets sieht keine Gewerbeeinheiten vor.

Freizeitlärm

Der Freizeitlärm wird sich durch die Neuplanung voraussichtlich wenig verändern. Die neu geplante Sporthalle wurde bereits im Bestand für Vereinssport genutzt. Westlich angrenzend an das Plangebiet ist weiterhin bestehende Wohnbebauung verortet. Die bestehende Sporthalle löste keine nennenswerten Lärmbelästigungen im Vorfeld aus. Die Erweiterung der Sporthalle ist daher weiterhin als gebietsverträglich einzustufen.

Im Zuge der Neuplanung der Sporthalle wird der von hier ausgehende Sportlärm berücksichtigt, sodass die Lärmemissionen auf ein verträgliches Maß begrenzt werden und Schutzgut Mensch nicht beeinträchtigt wird.

Sonstige zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Erheblich negative Auswirkungen in Bezug auf Geruchs- oder Lichtemissionen sind insbesondere auf die verkehrsbedingten Emittenten zu beschränken. Diese sind jedoch im Hinblick auf den Kontext im üblichen Maße als nicht wesentlich einzustufen. Zwar können durch die Umsetzung der Planung

geringe Erhöhungen von verkehrsbedingten Emissionen erwartet werden, jedoch ist auch hier nicht von wesentlichen negativen Auswirkungen auszugehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erholungsangebotes ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Bewertung

Insgesamt kann festgestellt werden, dass bei Umsetzung der Planung gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gewährleistet werden können und durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzwesens Mensch absehbar sind.

3.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

3.2.1. Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Basisszenario)

Pflanzen / Biotoptypen

Im Bereich des ehemaligen Schulgrundstücks der Hauptschule Strombach ist das Plangebiet bereits zu großen Teilen versiegelt. Die Schulgebäude sind von Rasenflächen und teilweise von Gehölzstrukturen umgeben. Insbesondere südlich der Pavillons befindet sich ein größerer Gehölzbestand aus überwiegend heimischen Bäumen und Sträuchern. Auch die Turnhalle ist von gärtnerisch genutzten Bereichen mit einer Mischung aus Ziergehölzen (Koniferen) und heimischen Gehölzen umgeben. Die westlich daran angrenzende asphaltierte Fläche ist von Laubgehölzen eingeraumt.

Südlich der Zufahrt zur Schule grenzt ein Gehölzbestand aus überwiegend heimischen Bäumen und Sträuchern an. Daran schließt sich südlich eine intensiv genutzte Mähwiese an, welche die südliche Grenze des Plangebietes bildet. Die Hauptbiotoptypen bestehen somit aus saumartigen Gehölzflächen aus überwiegend heimischen Gehölzen, Gartenstrukturen mit überwiegend Ziergehölzen und Zierrasen sowie Intensivwiese.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Dieser beinhaltet eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung der Flächen im Plangebiet, welche auf der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §§ 14-16 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beruht und in den §§ 30-32 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW verankert ist. Der Landschaftspflegerische Begleitplan bildet die Grundlage für Festsetzungen zum Eingriff in Natur und Landschaft. Ziel ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. Grundlage für die Erfassung des Wertes des betroffenen Plan- bzw. Eingriffsraumes ist eine Biotoptypenkartierung. Der vorliegende Untersuchungsraum wurde im März 2024 kartiert. Im Ergebnis hat der Realbestand des Plangebietes einen ökologischen Gesamtflächenwert von 167.743 Punkten. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet.

Umgebung des Plangebiets:

In direkter Umgebung des Plangebiets befindet sich im Süden an die Pasteursstraße angrenzend eine kleine Waldfläche aus überwiegend Nadelgehölzen. Südlich daran schließen sich Grünflächen an, die als Acker und Intensivmähwiesen genutzt werden. Im Nordwesten fließt der Strombach, welcher auch von Gehölzstrukturen umgeben ist. In der weiteren Umgebung ist der Stadtteil Strombach von großen Waldflächen und landwirtschaftlich genutztem Grünland umgeben

Tiere

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) der Stufe I durchgeführt, um festzustellen, ob von dem Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden.

Fledermäuse

In den Gebäuden und Gehäusen wurden keine Nachweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen gefunden. Das Plangebiet besitzt für diese Arten allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind. Aufgrund von genügend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld handelt es sich bei dem Plangebiet nicht um ein essentielles Habitat.

Vögel

Durch die Artenschutzprüfung wurde der Horst eines Turmfalken nachgewiesen, welcher innerhalb der leerstehenden Schule auf der westlichen Seite im Anbau auf ca. 15 m auf einem Gitterrost verortet ist. Da es sich um eine planungsrelevante Art handelt, wurden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen formuliert.

Im nördlichen Teil des Plangebiets wurden zwei Zaunkönignester auf dem Dachboden der Schule gefunden.

3.2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Pflanzen

Mit Umsetzung der Planung kommt es insbesondere zum Verlust der südlich an die Schulgebäude angrenzenden Gehölzstrukturen und eines Teils der Mähwiese. Auch im nordwestlichen Teil müssen Gehölze für die geplante Sporthalle (G 3) gerodet werden.

Die Pflanzen im Norden der geplanten Sporthalle (G 3) sowie der geplanten Kindertagesstätte (G 1) bleiben erhalten. Dies ist durch Erhaltungsfestsetzungen (M 1 und M 2) sichergestellt.

An der westlichen Grenze des Plangebiets soll ein Grünzug mit der Zweckbestimmung Parkanlage geschaffen und bestehende Gehölze erhalten werden. Hier ist eine Fußwegeverbindung zur Veranstaltungshalle und zu den Grünflächen am Strombach geplant. Somit entsteht eine Vernetzung mit bestehenden Grünflächen der Umgebung. Der aktuelle Stellplatzbereich wird zukünftig entsiegelt.

Südwestlich der bestehenden Sporthalle ist eine öffentliche Grünfläche geplant. Auch hier können einige bestehende Gehölze erhalten bleiben. Entlang der neu geplanten Straßen sind zahlreiche Baumneupflanzungen geplant. An der nördlichen Straße sollen die Pflanzungen beidseitig erfolgen, so dass ein Alleecharakter erzeugt wird. In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 3) ist eine GRZ von 0,4 vorgesehen, so dass in diesen Bereichen unter Berücksichtigung einer Überschreitung bis GRZ 0,6 mindestens 40 % der Flächen begrünt werden müssen. Abweichend hiervon ist innerhalb des allgemeinen Wohngebiets (WA 4) eine GRZ von 0,5 festgesetzt. Das bedeutet das 50 % der Fläche begrünt werden muss.

Bewertung

Aufgrund der geplanten Rodung von Gehölzstrukturen kommt es zu negativen Auswirkungen auf die Vegetation. Unter Berücksichtigung der Umsetzung der geplanten grünordnerischen Maßnahmen wie Baumneupflanzungen und Festsetzung von öffentlichen Grünflächen mit Erhaltung bestehender

Begründung der Stadt Gummersbach zum Bebauungsplan Nr. 316
„Gummersbach – Am Strombach“ (Teil B Umweltbericht)

Bäume sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzwertgut Pflanzen zu erwarten, zumal ein großer Teil des Plangebiets bereits durch Versiegelung vorbelastet ist und überwiegend Wohngebiete mit einem Mindestanteil von 40 % Begrünung geplant sind.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenpotenzial besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlage hierfür sind die §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie dem Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG). Zusätzlich zu den Eingriffen in den Biotopbestand sind daher hier die Eingriffe in den Boden zu berücksichtigen und zu bilanzieren. Für die zusätzliche Versiegelung der Böden innerhalb des Plangebiets sowie die Veränderung der Bodenschichten entstehen Ausgleichsverpflichtungen. Der Ausgleichsbedarf der Böden beträgt 3.174 bzw. 12.696 Bodenwertpunkte. Gemäß BNatSchG werden im Rahmen der Eingriffsregelungen Maßnahmen eingesetzt, um negativen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt zu begegnen. Diese sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen sowie Minderungsmaßnahmen. Mit den geplanten naturschutzfachlichen externen Ausgleichsmaßnahmen wird zugleich ein adäquater Ausgleich für die Bodeneingriffe erzielt.

Der ökologische Wert der Planung, also der Biotopwertigkeit gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans liegt bei 103.265 Punkten. Ferner liegt der Realbestand der Plangebietsfläche bei 167.743 Punkten. Im Ergebnis der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zeigt sich demnach für die Neuplanung des Plangebiets ein Punktedefizit von -64.478 Ökopunkten. Dieser ist durch eine externe Kompensationsmaßnahme auszugleichen. Als externe Ausgleichsmaßnahme ist in Gummersbach-Rebbelroth die Anlage einer extensiv bewirtschafteten Obstwiese auf aktuell bestehender artenärmer Intensivweide geplant. Es handelt sich dabei um die Flurstücke 2070 und 2063 der Flur 31 in der Gemarkung Gummersbach.

Maßnahmen zur Integration des Artenschutzes in die Planung

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verbesserung der Habitatsituation von geschützten Arten formuliert:

Für Fledermäuse:

- Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden sind zu vermeiden.
- Lichtheimmisionen über die Beleuchtung des Plangebiets hinaus sind zu vermeiden.
- Es sind Beleuchtungsmittel zu wählen die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben.
- Maximal fünf Tage vor Beginn der Gebäudeabrissarbeiten soll eine erneute Überprüfung auf Hinweise zu einer Besiedelung von Fledermäusen durch eine ökologische Baubegleitung beauftragt werden.

Für Turmfalken:

- Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sind mindestens drei Nisthilfen im geeigneten Umfeld anzubringen, welche mit einer Vorlaufzeit von mehr als einem Jahr anzubringen sind.

Allgemein:

- Die Rodung von Gehölzen und der Abriss der Gebäude sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen (1. Oktober bis 28./29. Februar).

Bewertung

Begründung der Stadt Gummersbach zum Bebauungsplan Nr. 316
„Gummersbach – Am Strombach“ (Teil B Umweltbericht)

Es können, unter Berücksichtigung der empfohlenen naturschutzfachlichen Kontrollen sowie Durchführung der o.g. Maßnahmen, mit hoher Sicherheit artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG und damit erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere ausgeschlossen werden.

3.3. Schutzgut Boden / Fläche

3.3.1. Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Basisszenario)

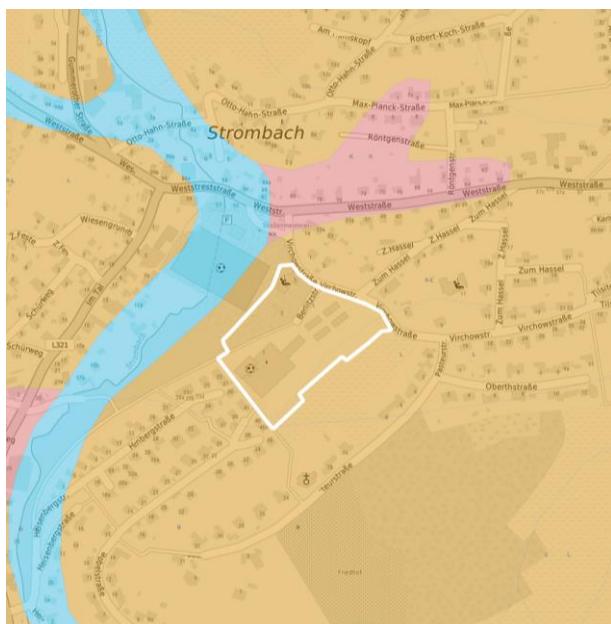


Abbildung 6 Digitale Bodenkarte 1:5.000; Quelle: GeoPortal.NRW

Der vorherrschende Bodentyp gemäß digitaler Bodenkarte NRW im Maßstab 1:50.000 des geologischen Dienstes ist Parabraunerde. Bei der Bodenart handelt es sich um tonig-schluffiges Material. Der Boden ist für Versickerung ungeeignet und die Schutzwürdigkeit wurde nicht bewertet. Der Bodenwert beträgt 40-60 und wird als mittel eingestuft. Es besteht eine landwirtschaftliche Nutzugseignung für Weide und Acker.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Bodenuntersuchung durchgeführt, um den Baugrund zu analysieren und die Versickerungsfähigkeit des Bodens festzustellen. Anhand von repräsentativen Bodenproben wurde der Boden hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit untersucht.

Im Ergebnis ließ sich feststellen, dass im südöstlichen und östlichen Bereich der geplanten Erschließungsfläche vorwiegend schwach bis sehr schwach durchlässige Überdeckungen (Lehm-/Tonböden) und verwitterte Felsschichten in der Felswitterungszone des Grundgebirges vorkommen. Die dort ermittelten Bemessungs-kf-Werte der Felsverwitterungsschichten liegen unterhalb des gemäß DWA-A 138 entwässerungstechnisch geeigneten Wertebereichs. Hier anfallende Abflüsse müssen in eine Kanalisation abgeleitet werden.

Im nordwestlichen und westlichen Bereich der geplanten Erschließungsfläche weisen die verwitterten Felsschichten in der Felsverwitterungszone des Grundgebirges Bemessungs-kf-Werte innerhalb des gemäß DWA-A 138 entwässerungstechnisch geeigneten Wertebereichs auf. Die ermittelten Bemessungs-kf-Werte liegen überwiegend am unteren Rand des geeigneten Wertebereichs. Eine Versickerung von Niederschlagsabflüssen ist in diesem Teil des Erschließungsgebiets grundsätzlich möglich.

Begründung der Stadt Gummersbach zum Bebauungsplan Nr. 316 „Gummersbach – Am Strombach“ (Teil B Umweltbericht)

Im Rahmen der gemäß §4 Abs.1 BauGB durchgeführten frühzeitigen Beteiligung, wurde durch den Geologischen Dienst NRW darauf hingewiesen, dass im Untergrund des Plangebietes potentielle verkarsterungsfähige Gesteine der Selscheid-Schiefer und der Gummersbach-Schichten liegen.

Altlasten

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, wurde vom Oberbergischen Kreis darauf verwiesen, dass Bereiche der allgemeinen Wohngebiete (WA 1 bis WA 4) die Vorsorgewerte nach Bundesbodenschutz- und Altlastenvorordnung (BBodSchV) im Oberboden überschreiten könnten. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liege jedoch nicht vor. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden soll auf dem Plangebiet verbleiben, um die im Plangebiet befindlichen nicht betroffenen Flächen vor potentiellen Schadstoffeinträgen gemäß § 202 BauGB zu schützen. Weitergehende Regelungen sind im Baugenehmigungsverfahren zu konkretisieren.

Kampfmittel

Zum derzeitigen Zeitpunkt liegen keine Anhaltspunkte für Kampfmittel vor.

Erdbebengefährdung

Die Stadt Gummersbach befindet sich in keiner Erdbebenzone gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350.000, Bundesland NRW (Juni 2006), Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005).

3.3.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes wird im Vergleich zur Bestandssituation eine höhere Versiegelung vorbereitet. In Teilen sind bereits heute überbaute und versiegelte Flächen im Plangebiet vorhanden.

Die Niederschlagsabflüsse der Dacheindeckungen der zukünftigen Gebäude sowie von Zufahrten bei Einzelhausbebauungen werden als unbelastet eingestuft. Im geplanten Erschließungsgebiet beträgt der Grundwasserflurabstand mehr als 10 m, so dass unterhalb von wenigen Meter tiefen Versickerungsanlagen ein nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 empfohlener Sickerraum von mehr als 1 m Mächtigkeit eingehalten werden kann.

Zudem wurde die Wiederverwendbarkeit von Bodenaushub untersucht. Das Ergebnis zeigt, dass der Aushub des humosen Oberbodens für einen Wiederaufbau technischer Bauwerke grundsätzlich nicht geeignet ist. Eine Verwendung bei der geplanten Erschließungsmaßnahme für Grabenverfüllungen innerhalb der Grabenverfüllzone ist möglich. Anfallender Lehm-/Felsbodenaushub innerhalb des Plangebiets darf wiederverwendet werden. Hier wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der Bodenbeschaffenheit der Boden für einen Wiederaufbau nur bedingt geeignet ist.

Insgesamt sind mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zwar aufgrund zusätzlicher Versiegelung Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden. Diese überschreiten jedoch aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die vorhandene Versiegelung nicht das Maß der Erheblichkeit.

3.4. Schutzgut Wasser

3.4.1. Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Basisszenario)

Schutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht Teil eines festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebietes, Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. In der Umgebung des Plangebiets ca. 150 m nordwestlich fließt das Fließgewässer Strombach. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Hochwasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten.

Grundwasser

Angaben zum Grundwasser bzw. zur Grundwassertiefe liegen nicht vor. Ferner befinden sich keine Grundwassermessstellen im Plangebiet.

Hochwasser

Das Plangebiet ist nicht von Hochwassergefahren betroffen.

Starkregen

Gemäß Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) sind neben Hochwassergefahrenkarten auch Starkregen und daraus resultierende Hochwassergefahren zu prüfen. Hierfür wurden die Starkregengefahrenkarten für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen (NRW) für seltene und extreme Ereignisse ausgewertet.

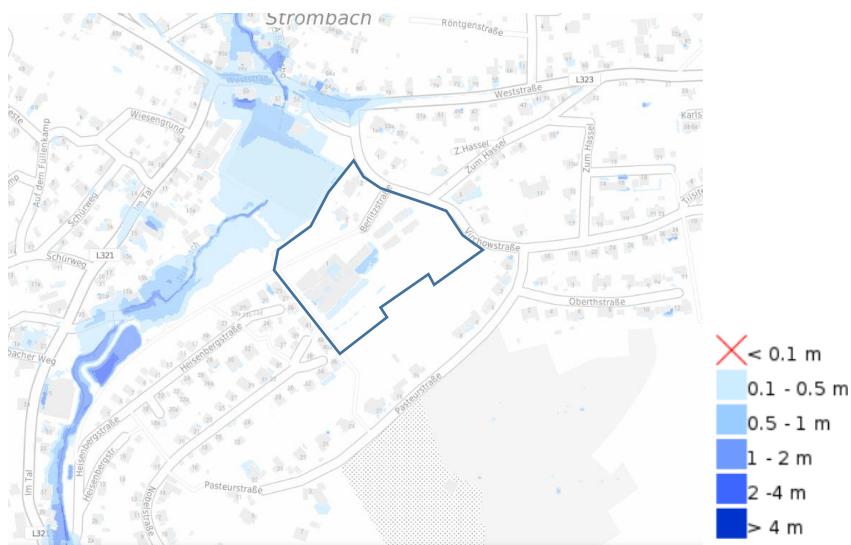


Abbildung 7 Starkregenkarte, Auswirkungen auf das Plangebiet (dunkelblau), seltenes Ereignis; Quelle: Geoportal.de

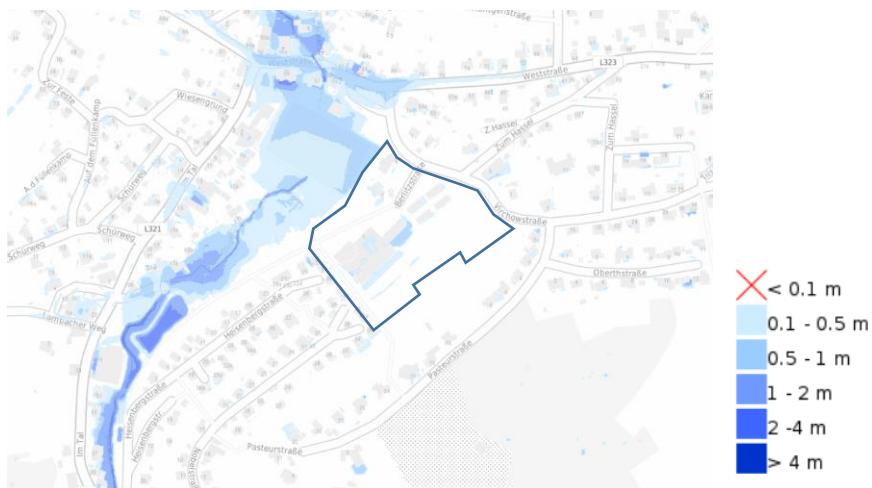


Abbildung 8 Starkregenkarte, Auswirkungen auf das Plangebiet, extremes Ereignis (dunkelblau), Quelle: Geoportal.de

Bei seltenen und auch bei extremen Ereignissen zeigt insbesondere das Fließgewässer Strombach teilweise hohe Wasserhöhen. Hier beträgt die ermittelte Wasserhöhe bis zu vier Meter. Die Fließgeschwindigkeiten liegen zwischen 0,5 – 2,0 m/s. Innerhalb des Plangebiets sammelt sich das Wasser eher geringfügig an dem leerstehenden Schulgebäude mit einer Wasserhöhe von bis zu 0,5 - 1 m.

3.4.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Der durch die Neuplanung entstehende erhöhte Versiegelungsgrad hat negative Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens auf dem Plangebiet. Aufgrund der durch die Planung zu erwartenden Begrünung der Freibereiche (Festsetzungen zur Anpflanzung von Hecken, private Grünfläche, öffentliche Grünflächen, Dachbegrünung und Begrünung von Tiefgaragen) kann der Wasserhaushalt jedoch teilweise wieder ausgeglichen werden.

Im Gebiet Strombach, Berlitzstraße, bzw. Anschluss Schulfläche wird die Entwässerung überein bestehendes Mischwasserkanal system sichergestellt. Die Einleitung in das vorhandene Kanalnetz ist ohne weitere Anpassungen möglich. Innerhalb der neuen Wohnstraße wird ein Mischwasserkanal neu verlegt. Die Erschließungsplanung inkl. der Entwässerung der zukünftigen Erschließung ist mit den Stadtwerken Gummersbach abgestimmt. Die Flächen des Plangebiets sind in der Entwässerungsplanung und Festlegung des Einzugsgebiets berücksichtigt. Eine Versickerung ist gemäß Bodengutachten in Teilbereichen möglich. Das Oberflächenwasser aus privaten Baufeldern wird über jeweils private Versickerungseinrichtungen in den Untergrund abgeleitet und versickert.

Bewertung

Insgesamt sind aufgrund der bereits vorliegenden anthropogenen Nutzung des Plangebietes mit Umsetzung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der grünordnerischen Maßnahmen keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.5. Schutzgut Klima und Luft

3.5.1. Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Basisszenario)

Innerhalb des Plangebiets sind drei Klimatope zu erkennen. Im Norden ist ein innerstädtisches Grünflächen Klima dargestellt, auf dem Standort der leerstehenden Schule im Zentrum des Plangebiets ist ein Stadtrandklima verortet und der südliche Rand ist dem Freilandklima zuzuordnen. Die Umgebung ist hauptsächlich durch Vorstadt klima geprägt.

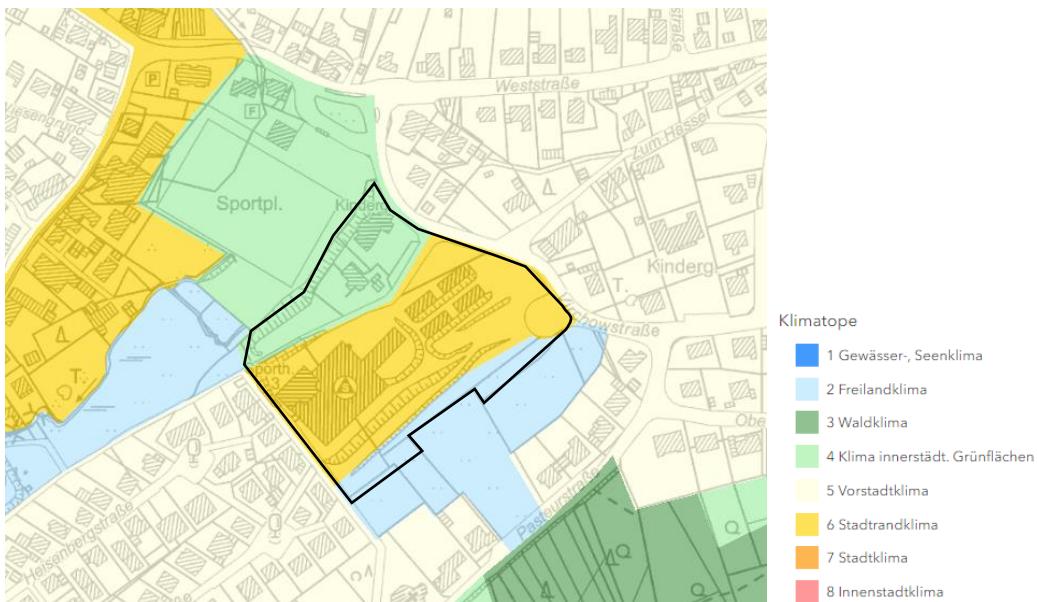


Abbildung 9 Klimatopkarte; Quelle: LANUV NRW

Aufgrund der bereits vorhandenen nordwestlich angrenzenden Siedlungsstrukturen kann eine wesentliche Bedeutung des Plangebietes für die Zuleitung von kalter und frischer Luft zum Hauptsiedlungskörper ausgeschlossen werden. Daher und aufgrund der relativ geringen Flächengröße ist das Plangebiet als Kaltluftentstehungsfläche für das Stadt klima als nicht bedeutsam zu beschreiben. Zudem befinden sich südlich sowie westlich an das Gebiet angrenzend weitere Flächen mit Freilandklima sowie weiter im Süden Flächen mit Waldklima im größeren Umfang. Diese sind an vorhandene Freiraumstrukturen angebunden sind und bedeutender als Kaltluftentstehungsgebiete. Der Luftreinhaltung kommt aufgrund der vorherrschenden Nutzung des Plangebietes keine allgemein lufthygienische Funktion für die angrenzenden Siedlungsgebiete zu. Allerdings können von den vorhandenen Freibereichen positive Effekte auf das Plangebiet selbst ausgehen. In Gummersbach befindet sich keine Messstation zur Luftqualitätsüberwachung. Daher existieren keine repräsentativen Immissionswerte.

Großräumig betrachtet, kommt dem Plangebiet keine Bedeutung in klimatischer Sicht zu, da die Flächen zu geringwertig sind und bedeutende Austauschbeziehungen fehlen.

3.5.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der geplanten Bebauung ist aufgrund der getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und der verbleibenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen kein starker urbaner Wärmeinseleffekt gegeben. Die geplanten Gebäudehöhen haben keine starken Auswirkungen auf das örtlichen Windregime. Der Bebauungsplan trägt zwar dazu bei, neue Flächen innerhalb des Siedlungsgebietes zu versiegeln, jedoch werden durch die geplanten Bepflanzungen und die Festsetzung öffentlicher Grünflächen im Westen mit der Zweckbestimmung Parkanlage sowie im Norden mit der Zweckbestimmung Spielplatz angrenzend an bestehende Freiflächen klimawirksame Strukturen erhalten bzw. ergänzt, sodass die Auswirkungen auf das Klima und die Luft abgemildert

werden. Bei Umsetzung des Planvorhabens ist mit einer nicht signifikanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen.

Bewertung

Insgesamt werden durch die Neuplanung bei Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft erwartet.

3.6. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

3.6.1. Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Basisszenario)

Innerhalb des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung befinden sich keine Baudenkmäler. Es liegen keine Kenntnisse über Bodendenkmäler innerhalb des Plangebietes vor.

3.6.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Da keine Baudenkmäler innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden und keine Bodendenkmäler bekannt sind, werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter erwartet. Die Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ im Bebauungsplan kann dazu führen, dass ein neuer zentraler Treffpunkt und damit eine verstärkte Identifikation mit dem Standort für die Gemeinschaft in Strombach entstehen wird.

Bewertung

Somit sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter, sondern eher positive Auswirkungen zu erwarten.

3.7. Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

3.7.1. Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Basisszenario)

Die Stadt Gummersbach liegt im Bergischen Land. Entsprechend der naturräumlichen Gliederung Deutschlands wird das Plangebiet zur Großlandschaft „Bergisches Land“ zugeordnet, welches sich durch ein dichtes Talnetz auszeichnet. Es liegt im Südosten des Oberbergischen Kreises, mit Höhen zwischen 300 und 400 m üb. NN, feuchtkühlem Klima und abwechselnden Landschaftsformen von bewaldeten Rücken bis zu flachwelligen, fast ebenen Hochflächen. Gummersbach liegt außerdem im Naturpark Bergisches Land.

Das Plangebiet selbst befindet sich im Stadtteil Strombach und liegt ca. drei Kilometer westlich des Gummersbacher Stadtzentrums. Entsprechend der bisherigen Nutzung ist das Ortsbild aktuell von Wohngebäuden geprägt. Die Bebauung hat einen dörflichen Charakter und zeichnet sich insbesondere durch Einfamilienhausstrukturen aus. Im Norden schließt ein Sportplatz an das Plangebiet an. Das Plangebiet selbst, ist von hohem Versiegelungsgrad der leerstehenden ehemaligen Hauptschule Strombachs geprägt. Naturnahe Strukturen sind in Form von Grünflächen und Gehölzstrukturen im nordwestlich sowie südlich des Plangebiets vorhanden.

3.7.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die neu geplanten Nutzungen wird sich das Landschaftsbild verändern. So wird der neue Gebäudekomplex einen entsprechenden Einfluss auf das Landschafts- und Ortsbild ausüben. Durch die vorgesehene Höhenbeschränkung wird eine zusätzliche Bebauung planungsrechtlich vorbereitet,

Begründung der Stadt Gummersbach zum Bebauungsplan Nr. 316 „Gummersbach – Am Strombach“ (Teil B Umweltbericht)

welche sich von der Höhenabwicklung in die Umgebung einfügen soll. Die geplante Ringstraße wird durch die festgesetzten Bäume einen Alleecharakter vorweisen und in Verbindung zu den Grünflächen in der Umgebung schaffen. Weiterhin wird der Grüngürtel im Westen des Plangebiets eine Verbindung zum Sportplatz und zum Strombach erzeugen. Die geplanten Reihen- sowie Doppelhäuser im Süden und Westen des Plangebiets können sich gut in die Umgebung Strombachs einfügen. Die geplanten Mehrfamilienhäuser, welche zentral im Plangebiet verortet sind, stechen durch die Höhenfestsetzungen nicht heraus und fügen sich in das Ortsbild ein.

Bewertung

Das Vorhaben wertet das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild durch das neu geplante Quartier auf, da das Plangebiet aktuell zum Großteil ungenutzt ist und mit der Planung insbesondere die bereits versiegelten Flächen aufgewertet werden können.

3.8 Wechselwirkung

Die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) zu betrachtenden abiotischen und biotischen Schutzgüter stellen sich als komplexes Wirkungsgefüge dar, sie beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. So bewirkt die Versiegelung der Flächen eine Beeinträchtigung des Bodens (Speicher- und Reglerfunktionen), die sich unmittelbar auf die Schutzgüter Wasser (Grundwasserneubildung), Klima (Verdunstung) oder Erholungsnutzung auswirkt. Zudem werden durch eine Bodenversiegelung Vegetations- und Biotopstrukturen verändert oder entfernt, was Folgewirkungen auf faunistische Habitatstrukturen, z. B. in Form von Veränderung typischer Lebensgemeinschaften hat. Das heißt, es entsteht teilweise eine Wirkungskette zwischen den Schutzgütern.

Insgesamt ist eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen der Schutzgüter, die die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten, bei Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten. Im Gegensatz dazu werden sich durch die großflächigen Entsiegelungen und Anlage zusätzlicher Grünstrukturen positive Auswirkungen der Schutzgüter untereinander erhöhen.

3.9 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Baubedingte Abfälle und Abwässer sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben fachgerecht zu entsorgen oder einer Behandlung zuzuführen. Im Zuge der nachgelagerten Abbruch- und Baugenehmigungsverfahren ist darzustellen, wie entsprechende Nachweise zu führen sind.

Betriebsbedingte Abfälle und Abwässer durch geplante Gewerbenutzung sind gemäß den örtlichen Vorgaben durch die kommunale Abfallbeseitigung bzw. der kommunalen Abwasserbehandlung zu entsorgen und zu behandeln. Hierzu sind entsprechende Angaben im Zuge der Genehmigungsverfahren zu machen.

3.10 Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB (Klimaschutzklausel) soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen als auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Begründung der Stadt Gummersbach zum Bebauungsplan Nr. 316 „Gummersbach – Am Strombach“ (Teil B Umweltbericht)

Neubauten im Plangebiet sind nach den geltenden Vorschriften und Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) auszuführen. Entsprechende Nachweise sind im Zuge der Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

3.11 Bewältigung der baurechtlichen Eingriffsregelung

Nach § 18 Abs. 1 BNatSchG ist aufgrund der Aufstellung des Bauleitplans über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind in Bauleitplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Die Eingriffsbilanzierung zur Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft wird im begleitenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag nach dem Bewertungsverfahren nach der „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotoptypen“ (LUDWIG 1991) durchgeführt.

3.12 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei der Nullvariante erfolgt eine Prognose darüber, wie sich der Umweltzustand des Plangebietes (abiotische und biotische Umweltfaktoren) bei Nichtdurchführung der Planung, d. h. ohne die potenziell vom Planvorhaben ausgelösten Eingriffe in Natur und Landschaft entwickeln würde.

Für das Plangebiet existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan, welcher das gesamte Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche ausweist. Wenn das Planvorhaben nicht umgesetzt werden würde, würde das leerstehende Schulgebäude erhalten bleiben. Von einem erneuten Bedarf des Schulstandorts ist nicht auszugehen, da dieser schon länger stillsteht. Bei Abriss der ehemaligen Schule würden andere Gemeinbedarfsnutzungen dennoch in Frage kommen.

4. Zusätzliche Angaben

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung anhand der Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

4.1 Technische Verfahren / Untersuchungsmethoden / Fachgutachten

- Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 316 – „Gummersbach am Strombach“ vom 09.11.2023 – Planungsgruppe Grüner Winkel
- Geotechnischer Bericht zur Baugrund- und Versickerungsuntersuchung vom 18.08.2023 – PRO GEO Dipl. Ing. Markus Förster

4.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind

Für die Ermittlung der Umweltauswirkungen waren keine besonderen technischen Verfahren notwendig. Die zur Verfügung stehenden Unterlagen können die Auswirkungen auf die Schutzgüter

Begründung der Stadt Gummersbach zum Bebauungsplan Nr. 316
„Gummersbach – Am Strombach“ (Teil B Umweltbericht)

nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB ausreichend ermitteln, beschreiben und bewerten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind nicht zu dokumentieren.

4.3 Monitoring / Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Das BauGB sieht vor, die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, die aufgrund der Bauleitpläne eintreten können, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und im Bedarfsfall geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen (§ 4c BauGB). Hierbei kann zunächst im Wesentlichen auf die auf die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB im Rahmen ihrer jeweiligen fachlichen Zuständigkeiten zurückgegriffen werden.

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Für das Monitoring wird in Bezug auf negative Umwelteinflüsse aus der Umgebung auf das Vorhaben (z. B. Lärm, Feinstaub) auf die kommunalen Planungsinstrumente (z. B. Luftreinhaltepläne, aktualisierte Verkehrslärmkarten) verwiesen. Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 3 BauGB die Fachbehörden (z. B. Untere Immissionsschutzbehörde) nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens im Rahmen ihrer bestehenden Überwachungssysteme in der Verpflichtung, die Gemeinde zu unterrichten, inwiefern nach ihnen vorliegenden Erkenntnissen bei der Realisierung des Bebauungsplans insbesondere unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Die Umsetzung und Entwicklung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der naturschutzrechtliche Ausgleich sind durch die Untere Naturschutzbehörde zu beobachten. Konkrete Monotoringmaßnahmen sind zum aktuellen Zeitpunkt noch keine geplant bzw. werden im Laufe des weiteren Verfahrens entwickelt.

Unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen gemäß § 4c BauGB können für das Schutzgut Wasser im Rahmen der regelmäßigen Grundwassergüteüberwachung erkannt werden.

4.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 316 „Gummersbach – Am Strombach“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen ein neues Wohnquartier auf dem ehemaligen Schulgrundstück schaffen. Die geplante Umsetzung soll den bestehenden Standort stärken und Synergien schaffen.

Die Gliederung der einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht dient dazu, die umweltschützenden Belange der Planung als Bestandteil des Abwägungsmaterials aufzubereiten. Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern:

In der Umweltprüfung untersuchte Schutzgüter gem. § 1 Abs. 7 Nr. 6 BauGB	
Schutzgut	Ergebnis
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	> keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie grünordnerischer Maßnahmen
Boden/Fläche	> keine erheblichen Umweltauswirkungen

Begründung der Stadt Gummersbach zum Bebauungsplan Nr. 316
„Gummersbach – Am Strombach“ (Teil B Umweltbericht)

Wasser	> keine erheblichen Umweltauswirkungen
Klima / Luft	> keine erheblichen Umweltauswirkungen
Landschaft / Stadtbild	> teilw. positive Auswirkungen
Mensch	> keine erheblichen Umweltauswirkungen
Kultur- und Sachgüter	> teilw. positive Auswirkungen
Wechselwirkungen	> keine unvermeidbaren Wechselwirkungen zu erwarten, die ggf. zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können

Die Umsetzung des Bebauungsplans würde in Teilen zu einer Veränderung der planungsrechtlichen Nutzung (Gemeinbedarfsfläche zu Wohnbaufläche) führen. Die hierfür nötigen planungsrechtlichen Voraussetzungen werden durch die 141. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 des BauGB vorbereitet.

5. Ergebnis der Umweltprüfung

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind als nicht erheblich zu bewerten. Dies ist unter anderem durch die zu großen Teilen bereits versiegelte Fläche der ehemaligen Schule zu begründen. In Zusammenhang mit den im Bebauungsplan festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen und den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, welche aus der Artenschutzprüfung hervorgehen, sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter unmaßgeblich.

Insgesamt wird eine erhebliche Mehrbelastung der geprüften Schutzgüter oder erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch den Bebauungsplan Nr. 316 „Gummersbach – Am Strombach“ nicht vorbereitet.

Literaturverzeichnis

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 394)
- BauNVO – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt Änderung durch Artikel 2 G vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 1802)
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 G vom 03. Juli 2024; (BGBl. I S. 3908)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Gummersbach
- froelich und Sporbeck: Methode zur ökologischen Bewertung der Biotoptfunktion von Biotoptypen, Januar 1991
- Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 316 – „Gummersbach am Strombach“ vom 09.11.2023 – Planungsgruppe Grüner Winkel
- Geotechnischer Bericht zur Baugrund- und Versickerungsuntersuchung vom 18.08.2023 – PRO GEO Dipl. Ing. Markus Förster

Abfrage von Landschaftsinformationssystemen und Geodatenservern über:

- www.tim-online.nrw.de
- www.klimaatlas.nrw.de
- www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete
- www.geoportal.de
- www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de
- www.uvo.nrw.de
- www.elwas.web.nrw.de
- @Linfos
- ©GeoBasis NRW